



Nutzungsbedingungen für gemietete Flächen zu Veranstaltungszwecken auf “Die Hardtgärten” der IJB gGmbH

Mit schriftlicher Annahme des Angebotes gilt der Platz als gebucht und die allgemeinen Farmregeln als akzeptiert. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung bzw. bei Jahresbuchungen zum Jahres- bzw. Schuljahresbeginn.

Der Mieter/Die Mieterin zahlt an die IJB gGmbH eine Kautions gemäß § 550b BGB in Höhe von EUR 100,00 in Worten: Einhundert Euro zur Sicherung aller Ansprüche der IJB gGmbH aus dem Mietverhältnis. Diese ist vor der Veranstaltung in bar zu entrichten. Die Schlüsselübergabe muss auf dem Außengelände der Hardtgärten zu unseren Geschäftszeiten erfolgen.

Der Mieter/die Mieterin ist für die in der Mietsache durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter/in. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte, ist dem Mieter/der Mieterin nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der IJB gGmbH gestattet.

Der Platz muss nach Mietsende vollständig geräumt und gesäubert übergeben werden. Die allgemeinen Farmregeln sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und müssen unbedingt beachtet werden.

Der Mieter/die Mieterin haftet der IJB gGmbH gegenüber für alle Schäden an und um das Gelände, die während der Nutzungszeit entstehen.

Bei Nichtbenutzbarkeit des Platzes aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder vergleichbarer unvorhersehbarer Umstände hat der Mieter/die Mieterin keine Ersatzansprüche an die IJB gGmbH.

Der Mieter/die Mieterin und alle Besucherinnen und Besucher der Mieterin / des Mieters halten sich auf eigene Gefahr auf dem Gelände der Hardtgärten, Ludwig-Schneider-Weg, 35392 Gießen auf.

Es gilt ein Haftungsausschluss für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Ersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Der Mieter/die Mieterin ist auch verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere die Erlaubnis nach Art. 19 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, auf eigene Kosten einzuholen. Auch die Anmeldung bei der GEMA und Zahlung der hierfür anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters/der Mieterin. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Gesundheitsschutzgesetz während der Veranstaltung eingehalten wird.

Der Mieter/die Mieterin trägt das Risiko für das gesamte Programm und die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er/Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten und zu beachten.

Eine Besucher*innenzahl ab 50 Personen muss mit der IJB gGmbH abgeklärt werden.

Ab einer Besucher*innenzahl von 200 Personen gilt die VstVO.

Ab einer Besucher*innenzahl von 50 Personen ist außerhalb des Geländes für ausreichend Parkmöglichkeiten und die Anmeldung der entsprechenden Beschilderung zu sorgen.

Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter/der Mieterin ohne besondere Zustimmung der IJB gGmbH keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

Sofern nur Teile des Geländes gemietet werden, behält sich die IJB gGmbH vor, andere

Teile desselben Zeitraumes anderweitig zu vermieten. Er wird dem Mieter/der Mieterin nach Abschluss des Mietvertrages über eine anderweitige Vermietung anderer Räume für denselben Zeitraum unterrichten, übernimmt weder Verantwortung noch Haftung dafür, dass eine gegenseitige akustische oder tatsächliche Beeinträchtigung der parallelen Veranstaltung ausgeschlossen werden kann. Der Mieter/die Mieterin bleibt es unbenommen, sich mit dem durch den Vermieter mitzuteilenden Verantwortlichen des Parallelveranstalters in Verbindung setzen.

Gebuchte Termine sind genau einzuhalten. Bei Verhinderung bitten wir bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Feier abzusagen. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage wird die komplette Gebühr fällig.

Das Betreten des Geländes und die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.